

Benutzerordnung für den Zugriff auf das Informationssystem des föderalen Dienstes und der öffentlichen Einrichtungen der sozialen Sicherheit und die Benutzung dieses Systems durch Bürger und ihre Bevollmächtigten

Artikel 1 – Anwendungsbereich

Diese Benutzerordnung regelt den Zugriff auf das Informationssystem des föderalen Dienstes und der öffentlichen Einrichtungen der sozialen Sicherheit (hiernach Informationssystem genannt) und zu den dadurch angebotenen Diensten und die Benutzung dieses Systems durch Bürger und ihre Bevollmächtigten.

Artikel 2 – Begriffsbestimmungen

Mit „elektronischem Personalausweis“ im Sinne dieser Benutzerordnung ist der elektronische Personalausweis im Sinne der Artikel 6 ff. des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerausweise und Aufenthaltsdokumente, gemeint, auf dem die Identitäts- und Signaturzertifikate aktiviert wurden.

Artikel 3 – Angebotene Dienste und zur Verfügung stehende Kanäle

Die angebotenen Dienste sind über verschiedene Kanäle zugänglich.

1. Über das Internetportal der sozialen Sicherheit (www.socialsecurity.be):

- a) jeder Benutzer hat Zugriff auf die in der Tabelle in „ANLAGE 1 – Anwendungen über das Internetportal des föderalen Dienstes“ aufgeführten Anwendungen; sofern sie über die erforderlichen Zugriffsrechte verfügen;
- b) für den Zugriff auf diese Anwendungen kann ein digitaler Schlüssel erforderlich sein. Jeder dieser digitalen Schlüssel hat eine bestimmte Zuverlässigkeit. Wenn diese für den Zugriff auf eine Anwendung ausreicht, so gilt dies auch für die anderen digitalen Schlüssel der gleichen oder einer höheren Ebene. Die Tabelle gibt pro Anwendung an, welche digitalen Schlüssel die entsprechende Zuverlässigkeit besitzen. Zukünftige neue digitale Schlüssel können entsprechend ihrer Zuverlässigkeit sofort verwendet werden.

2. Über das Internetportal des föderalen Dienstes (www.belgium.be):

- a) jeder Benutzer hat Zugriff auf die in der Tabelle in „ANLAGE 2 – Anwendungen über das Internetportal des föderalen Dienstes“ aufgeführten Anwendungen, sofern sie über die erforderlichen Zugriffsrechte verfügen;
- b) für den Zugriff auf diese Anwendungen kann ein digitaler Schlüssel erforderlich sein. Jeder dieser digitalen Schlüssel hat eine bestimmte Zuverlässigkeit. Wenn diese für den Zugriff auf eine Anwendung ausreicht, so gilt dies auch für die anderen digitalen Schlüssel der gleichen oder einer höheren Ebene. Die Tabelle gibt pro Anwendung an, welche digitalen Schlüssel die entsprechende Zuverlässigkeit besitzen. Zukünftige neue digitale Schlüssel können entsprechend ihrer Zuverlässigkeit sofort verwendet werden.

3. Über das Internetportal von eHealth (www.ehealth.fgov.be)

- a) hat jeder Benutzer Zugriff auf die in der Tabelle in „ANLAGE 3 – Anwendungen über

das Internetportal eHealth“ aufgeführten Anwendungen, sofern sie über die erforderlichen Zugriffsrechte verfügen;

- b) für den Zugriff auf diese Anwendungen kann ein digitaler Schlüssel erforderlich sein. Jeder dieser digitalen Schlüssel hat eine bestimmte Zuverlässigkeit. Wenn diese für den Zugriff auf eine Anwendung ausreicht, so gilt dies auch für die anderen digitalen Schlüssel der gleichen oder einer höheren Ebene. Die Tabelle gibt pro Anwendung an, welche digitalen Schlüssel die entsprechende Zuverlässigkeit besitzen. Zukünftige neue digitale Schlüssel können entsprechend ihrer Zuverlässigkeit sofort verwendet werden.

Der genaue Inhalt der Dienste und der Zugriff auf diese Dienste können jederzeit geändert werden.

Artikel 4 – Zugriff auf das Informationssystem

Der Benutzer hat Zugriff auf das Informationssystem, ohne dass jedoch gewährleistet ist, dass der Zugriff auf dieses System und die angebotenen Dienste jederzeit gesichert oder frei von Fehlern oder technischen Störungen ist.

Der Zugriff auf das Informationssystem und die angebotenen Dienste kann jederzeit ganz oder teilweise (u. a. zu Wartungszwecken) gesperrt werden. Dort, wo es auf angemessene Weise möglich ist, muss der Benutzer im Vorfeld über eine solche Sperrung informiert werden.

Der Benutzer ist für die Bereitstellung und Wartung des Terminals verantwortlich, das zur Benutzung des Informationssystems erforderlich ist. Die Anbieter des Informationssystems sind nicht für das Terminal und dessen Benutzung verantwortlich und sind nicht verpflichtet, diesbezüglich irgendeine Unterstützung zu bieten.

Artikel 5 – Verwendung des digitalen Schlüssels

Der Zugriff des Benutzers auf bestimmte auf elektronischem Weg angebotene Dienste erfordert die Verwendung eines digitalen Schlüssels (wie das eID-Kartenlesegerät, ein auf TOTP (Time-based One-time password) basierender Sicherheitscode per mobier App, SMS oder E-Mail, ein Bürgertoken und Benutzername plus Passwort, (mobile) Schlüssel, die im Rahmen der durch den K. E. vom 22. Oktober 2017 zur Festlegung der Bedingungen, des Verfahrens und der Folgen der Anerkennung von Diensten zur elektronischen Identifizierung für Regierungsanwendungen anerkannt sind) und digitale Schlüssel, die gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt, im Folgenden "eIDAS-Mittel" genannt, zugelassen sind (siehe <https://sma-help.bosa.belgium.be/fr/eidas#7258>).

Diese digitalen Schlüssel und die damit verbundenen Daten sind strikt personengebunden und nicht übertragbar.

Jeder Endbenutzer ist für die korrekte Aufbewahrung, Sicherheit, Geheimhaltung und Verwaltung seiner digitalen Schlüssel und der damit verbundenen Daten verantwortlich.

Der Endbenutzer ist für die Wahl eines sicheren Kennworts oder sonstigen geheimen Codes verantwortlich.

Falls der Endbenutzer sich des Verlustes seines Benutzernamens, Kennworts, Bürgertokens oder sonstigen digitalen Schlüssels bewusst ist, oder einer unerlaubten Nutzung derselben durch Dritte,

oder er einen solchen Verlust oder eine unerlaubte Nutzung vermutet, muss er unmittelbar sämtliche erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die digitalen Schlüssel zu deaktivieren.

Im Falle einer Verriegelung seines digitalen Schlüssels muss der Endbenutzer einen neuen beantragen.

Die digitalen Schlüssel werden im Rahmen von CSAM angewendet (siehe <https://www.csam.be>). Deren Erstellung und Benutzung unterliegen daher den Vorschriften der Benutzervereinbarung von CSAM. Einige digitale Schlüssel stehen nicht für jede Anwendung zur Verfügung.

Artikel 6 – Benutzung des Informationssystems

In Bezug auf die Benutzung des Informationssystems und der über dieses System angebotenen Dienste ist jeder Benutzer dazu verpflichtet:

1. vollständige, zutreffende, wahrheitsgemäße und nicht-irreführende Informationen zu erteilen;
2. die kraft Gesetz, Verordnung, Dekret, Anweisung oder Erlass der föderalen, regionalen, lokalen oder internationalen Behörde vorgeschriebenen Bestimmungen zu respektieren;
3. die erteilten Informationen nicht zu manipulieren, auf welche Weise oder mit welcher Technik auch immer;
4. über das Informationssystem keine Daten, Meldungen oder Dokumente auf irgendwelche Weise zu versenden, bzw. Daten oder Dokumente über das Informationssystem hochzuladen,
 - a) bei denen die Rechte (darunter Persönlichkeitsrechte oder geistige Eigentumsrechte) von Dritten oder der Anbieter des Informationssystems verletzt werden;
 - b) deren Inhalt illegal, schädigend, verleumderisch, gewalttätig, obszön oder entwürdigend ist oder durch den die Privatsphäre Dritter verletzt wird;
 - c) deren Benutzung oder Besitz durch den Benutzer kraft Gesetz oder durch Vertrag untersagt ist;
 - d) die Viren oder Anweisungen enthalten, welche den Anbietern des Informationssystems und/oder dem Informationssystem Schaden zufügen könnten und/oder die die per Informationssystem angebotenen Dienste beeinträchtigen oder stören könnten.

Artikel 7 – Benutzung der Zertifikate für den elektronischen Personalausweis

Der Zugang des Benutzers zu bestimmten Diensten setzt die Verwendung eines elektronischen Personalausweises voraus. Wenn der Zugriff auf die angebotenen Dienste jedoch über einen elektronischen Personalausweis erfolgt, wird die Authentifizierung durch das Identitätszertifikat der Karte vorgenommen und die elektronische Signatur über das Signaturzertifikat der Karte angebracht.

Ab dem Zeitpunkt der Erstellung des privaten Schlüssels ist der Zertifikatsinhaber alleinig für den Schutz dieser Daten verantwortlich. Wenn Zweifel über den Erhalt der Vertraulichkeit des privaten Schlüssels bestehen oder die im Zertifikat aufgenommenen Daten nicht mehr der Realität entsprechen, muss der Inhaber das Zertifikat widerrufen lassen. Wenn ein Zertifikat abgelaufen ist oder widerrufen wurde, darf der Inhaber des Zertifikats nach Ablauf des Zertifikats oder nach

Widerruf den zugehörigen privaten Schlüssel nicht mehr verwenden, um sich anzumelden oder Daten zu signieren oder seine Daten von einem anderen Zertifizierungsdiensteanbieter zertifizieren zu lassen.

Jeder Benutzer muss deshalb sorgfältig mit dem Privatschlüssel und dem Zertifikat sowie mit dem Kennwort umgehen, das gegebenenfalls erforderlich ist, um den Privatschlüssel und das Zertifikat zu benutzen. Der Benutzer ist haftbar für jede diesbezügliche unerlaubte Benutzung, einschließlich jeder Benutzung durch Dritte. Der Benutzer muss den Privatschlüssel und das Zertifikat auf einem sicheren Datenträger aufbewahren, vorzugsweise auf einer Prozessorchipkarte, mit der der Privatschlüssel nicht exportiert werden kann.

Artikel 8 – Benutzung der elektronischen Signatur und Nachweis

Nachrichten, die der Benutzer unter Verwendung des Signaturzertifikats des elektronischen Personalausweises über das Informationssystem versendet, werden von einer elektronischen Signatur gemäß Buch 8, Artikel 8.1, 3° des Bürgerlichen Gesetzbuches begleitet.

Der Benutzer erkennt ausdrücklich an, dass alle Meldungen, die über das Informationssystem versandt werden und mit der oben genannten elektronischen Signatur versehen sind, die gleiche rechtliche Beweiskraft wie eine Privaturkunde im Sinne des Zivilgesetzbuchs haben.

Der Benutzer erkennt ausdrücklich an, dass alle Informationen über Meldungen, die durch die Anbieter des Informationssystems auf dauerhafte und nicht zu ändernde Weise gespeichert werden, eine rechtliche Beweiskraft wie eine Privaturkunde im Sinne des Zivilgesetzbuchs haben, bis das Gegenteil nachgewiesen wurde.

Der Benutzer erkennt die Signatur die auf der Grundlage seines elektronischen Personalausweises geleistet wurde, ausdrücklich als seine eigene an, außer im Falle von Missbrauch, Verlust oder Diebstahl, sofern das speziell dafür vorgesehene Verfahren eingehalten wurde.

Artikel 9 – Kontrollpflicht des Benutzers

Der Benutzer ist verantwortlich für die Kontrolle des Inhalts der durch ihn über das Informationssystem versandten Nachrichten und für die betreffende Betreuung anlässlich von Nachrichten, die durch die Anbieter des Informationssystems an den Benutzer versandt werden und die sich auf den/die durch den Benutzer versandte(n) Nachricht(en) beziehen.

Der/die materielle(n) Fehler in einer vom Benutzer versandten Nachricht, in einer Empfangsmeldung, die sich darauf bezieht oder in jeder anderen Meldung oder jedem anderen Dokument, die bzw. das sich auf den Benutzer bezieht und die bzw. das über das Informationssystem zugänglich ist, wird bzw. werden auf Verlangen des Benutzers über ein dazu vorgesehenes Berichtigungsverfahren korrigiert.

Artikel 10 – Geistige Eigentumsrechte

Der Benutzer erkennt an und akzeptiert, dass das Informationssystem, die Dienstleistungen und die Software, die im Zusammenhang mit dem Informationssystem und den Dienstleistungen entwickelt wurde, durch geistige Eigentumsrechte geschützt werden (Urheberrecht, Markenrecht, Patentrecht etc.), von denen die Anbieter des Informationssystems (oder seine Lizenzerteiler) der/die Inhaber sind.

Der Benutzer erhält ein nichtexklusives Recht, das Informationssystem zu den in der Benutzerordnung beschriebenen Zwecken zu benutzen. Vorbehaltlich der ausdrücklichen Genehmigung ist es dem Benutzer nicht gestattet, das Informationssystem wie auch immer ganz oder teilweise zu kopieren (wie auch immer oder auf welchem Träger auch immer), zu ändern, zu übersetzen, zu verkaufen, zu vermieten, auszuleihen, der Öffentlichkeit mitzuteilen bzw. abgeleitete Werke der oben genannten Elemente zu erzeugen.

ANLAGE 1 – Anwendungen über das Internetportal der sozialen Sicherheit

Anwendung	UID/PWD + zukünftige	Token mit UID/PWD + zukünftige	TOTP (via SMS, E-Mail und mobiler App) MyID eIDAS (wesentlich) + zukünftige	eID IST X.509 Zert. eIDAS (erhöht) + zukünftige
	Ausreichende Zuverlässigkeit JA/NEIN	Ausreichende Zuverlässigkeit JA/NEIN	Ausreichende Zuverlässigkeit JA/NEIN	Ausreichende Zuverlässigkeit JA/NEIN
Berechnung der Einkommensgaranziezulage	Für diese Anwendungen ist kein digitaler Schlüssel erforderlich			
Berechnung des Berufseingliederungspraktikums				
Coming2Belgium				
Belgien verlassen				
Jobcalc				
Checkinat work	Ja	Ja	Ja	Ja
Kontrollkarte für vollständige Arbeitslosigkeit (eC3)				
Kontrollkarte für vorübergehende Arbeitslosigkeit - eC32				
Fonds zur Schließung von Unternehmen				
Laufbahnunterbrechung und Zeitkredit				
Mein Urlaubskonto (Beratung)	Nein	Nein	Nein	Nein
Horeca@work - 50 days				
Interim@work				
My e-box				
Pensionsantrag				
MyPension				
Ma pension ergänzend				
MyCareer				
Meine Arbeitslosenakte (Änderung)				
Mein Urlaubskonto (Änderung)				
MyBenefits				
MyHandicap				
CEDRIC				
Student@work				
Artist@work				
Befreiung von Sozialversicherungsbeiträgen für Selbständige	Nein	Nein	Ja	Ja
Arbeiten im Ausland - Selbständige				
Gemeinnützige Arbeit				
Working in the Arts – Bescheinigung über künstlerische Tätigkeiten	Nein	Nein	Ja	Ja
Working in the Arts - Amateurkunstvergütung	Nein	Nein	Ja	Ja
Check In and Out at Work	Nein	Nein	Ja	Ja

ANLAGE 2 – Anwendungen über das Internetportal des föderalen Dienstes

Anwendung	UID/PWD + zukünftige	Token mit UID/PWD + zukünftige	TOTP (via SMS, E-Mail und mobiler App) MyID eIDAS (wesentlich) + zukünftige	eID IST X.509 Zert. eIDAS (erhöht) + zukünftige
	Ausreichende Zuverlässigkeit JA/NEIN	Ausreichende Zuverlässigkeit JA/NEIN	Ausreichende Zuverlässigkeit JA/NEIN	Ausreichende Zuverlässigkeit JA/NEIN
2003 - Wahlen	Für diese Anwendungen ist kein digitaler Schlüssel erforderlich			
2004 - Wahlen				
2007 - Ergebnisse der föderalen Wahlen				
Gemeinsamer Katalog				
Bezahlen mit Dienstleistungsschecks				
Pauschale Ermäßigung der Energietarife (Energieermäßigung))	Ja	Ja	Ja	Ja
Police-on-web	Nein	Ja	Ja	Ja
my.belgium.be				
Tax-on-web -dienst				

ANLAGE 3 – Anwendungen über das Internetportal eHealth

Anwendung	UID/PWD + zukünftige	Token mit UID/PWD + zukünftige	TOTP (via SMS, E-Mail und mobiler App) MyID eIDAS (wesentlich) + zukünftige	eID ITSME X.509 Zert. TOTP (App) + zukünftige
	Ausreichende Zuverlässigkeit JA/NEIN	Ausreichende Zuverlässigkeit JA/NEIN	Ausreichende Zuverlässigkeit JA/NEIN	Ausreichende Zuverlässigkeit JA/NEIN
eTCT - Feedback an Krankenhäuser über ihre Pflegeleistungen und deren Kosten	Für diese Anwendungen ist kein digitaler Schlüssel erforderlich			
Authentische Quelle für implantierbare medizinische Geräte				
Healthdata.be Data Reporting				
CEBAM Digital library for Health / CDLH / EMBPRACTICENET	Ja	Ja	Ja	Ja
Orgadon - Spende von menschlichem Körpermaterial: Willenserklärung				
E-loket Zorg en Gezondheid	Nein	Nein	Ja	Ja
Akkreditierung				
Platform Welzijn en Gezondheid				
Meine Gesundheit				
Web Application Metahub				
eHealthConsent				
Moduledata-bank Jeugdhulp Vlaanderen				
Zentrales Register zur Rückverfolgbarkeit				
Belrai Mobil				
Einheitliches Portal				

	UID/PWD + zukünftige	Token mit UID/PWD + zukünftige	eID ITSME X.509 Zert. TOTP (App) + zukünftige
	Ausreichende Zuverlässigkeit JA/NEIN	Ausreichende Zuverlässigkeit JA/NEIN	Ausreichende Zuverlässigkeit JA/NEIN
Anwendungen, die für jeden autorisierten Benutzer zugänglich sind, gemäß Artikel 3.3.c			
Abfrage der Patientenverfügung für Euthanasie – eutha-consult	Nein	Nein	Ja
ORTHOpedic Prosthesis Identification Data – Electronic Registry – ORTHOpriide®			
Project on cancer of the rectum – Central Image Repository (PROCARE RX)			
Qermid©Pacemakers-Quality Electronic Registration of Medical Implant Devices			
SMUREG			
Medizinisch-administrative Ströme – Heimpflege (MEDADM-INF)			
ZNA – Pflegeportal – SARAI			
Registrierung therapeutischer Projekte (TherPro –PatientRegistration)			
BHOD – Bereitschaftshonorare			
QermidDefibrilateur-Quality Electronic Registration of Medical Implant Devices			
eHealthBox			
QermidEndoprothèses-Quality Electronic Registration of Medical Implant Devices			
QermidPacemakers-Quality Electronic Registration of Medical Implant Devices			
QermidTuteurs Coronaires-Quality Electronic Registration of Medical Implant Devices			
Registrierungsmodul der Belgian Virtual Tumourbank			
Katalog der Belgian Virtual Tumourbank			
CIVARS – Chapter IV Agreement Requesting System			
Web Application Metahub			
Abfrage der medizinischen Karte			
TDI – Registrierungsmodul des „Treatment Demand Indicator“			
eShop – Online-Bestellung Pflegebescheinigungen (Medattest)			
BNMDR – Belgian NeuroMuscular Disease Registry“, „eHealthConsent“			
Moduldatenbank Jugendhilfe Flandern			
Authentische Quelle Arzneimittel			
Insisto – IT-System			
Branchenübergreifendes Gateway			
Abfrage des GMA-Anspruchs			
DOMINO			

	UID/PWD + zukünftige	Token mit UID/PWD + zukünftige	eID ITSME X.509 Zert. TOTP (App) + zukünftige
	Ausreichende Zuverlässigkeit JA/NEIN	Ausreichende Zuverlässigkeit JA/NEIN	Ausreichende Zuverlässigkeit JA/NEIN
Anwendungen, die für jeden autorisierten Benutzer zugänglich sind, gemäß Artikel 3.3.c			
Zentrales Rückverfolgungsregister	Nein	Nein	Ja
eTarif			
eHealthOCC			
Statistik Wohlbefinden Jugendliche			
GKB2.0 – Gemeinsamer Kundenbestand			
PARIS (Prescription & Autorisation Requesting Information System)			
BelRAI			
eHealth API Portal			
eHealthCreaBis			
BelRAI Vlaanderen			
Corona-Impfung – App zur Meldung von Patienten mit seltenen/komplexen Erkrankungen			
Corona Test Prescription & Consultation			
MyINAMI			
Heracles			
MediPrima			